

AGB/Allgemeine Geschäftsbedingungen A-pact Consulting

1. Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschliesslich auf Grund der nachstehenden Geschäftsbedingungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anders schriftlich vereinbart wird. Entgegenstehende Bedingungen werden von A-pact Consulting nicht anerkannt, auch wenn diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Bestellungen und Ergänzungen dazu bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch A-pact Consulting. Bei Sonderbestellungen muss der Käufer eine Mengentoleranz von +/- 10% akzeptieren.

3. Alle Preise verstehen sich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ab St.Margrethen, ausschliesslich Verpackung, diese wird zu Selbstkosten berechnet und wird nicht zurückgenommen. Die Preise sind auf jeden Fall freibleibend. Ergeben sich zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung Kostensteigerungen, so ist A-pact Consulting berechtigt, die Preise dementsprechend neu zu berechnen.

4. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers; der Käufer trägt die Gefahr auch dann, wenn ausnahmsweise Frankolieferung vereinbart ist. Die Ware wird von Seiten des Verkäufers nicht versichert.

5. Die Rechnungsbeträge sind zahlbar innerhalb 30 Tagen netto. Bei Überschreitung des Fälligkeitsdatums werden 2% Verzugszinsen über der normalen Bankrate berechnet. Alle Mahn- und Inkassospesen sind zu ersetzen. Wenn sich die Vermögenslage des Käufers verschlechtert (z.B. wenn der Käufer erklärt, die Zahlungen einzustellen oder gerichtliche Betreibungen, Fakturenklagen, Exekutionen etc. der Fall sind) oder das vereinbarte Zahlungsziel nicht eingehalten wird, ist A-pact Consulting berechtigt, alle Forderungen, insbesondere auch später fällige Wechsel, sofort fällig zu stellen und vom Kaufvertrag zurückzutreten. Mehrere Lieferungen stellen eine Gesamtlieferung dar und damit eine Gesamtforderung. Zahlungen hierauf sind dementsprechend als Akontozahlungen auf die Gesamtlieferung zu behandeln.

6. Eigentumsvorbehalt: A-pact Consulting behält das Eigentum an allen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Gesamtforderungen und bis zur Begleichung eines allenfalls zu Lasten des Käufers bestehenden Saldos aus dem Kontokorrentverhältnis vor. Für den Fall, dass der Käufer die gelieferten Waren weiter veräussert, bevor er sie vollständig bezahlt, wird schon jetzt vereinbart, dass er die ihm gegen seine Abnehmer hierfür entstehenden Kaufpreisforderungen abtritt. Der Käufer ist verpflichtet, regelmässig Listen über diese abgetretenen Rechnungsforderungen zu Verfügung zu stellen. Falls A-pact Consulting es wünscht, ist der Käufer verpflichtet, auf seinen Rechnungsformularen einen Vermerk anzubringen, dass die Rechnungsforderung zu den Gunsten von A-pact Consulting zediert ist und dass diese Rechnungsbeträge auf ein von A-pact Consulting zu bestimmendes Konto einbezahlt werden müssen. Der Käufer hat unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder die abgetretenen Forderungen von einem Dritten gepfändet werden.

7. Betriebsstörungen und Ereignisse höherer Gewalt, Unterbrechungen oder Verzögerungen bei der Rohstoffzufuhr, Rohstoffmangel und ähnliche Fälle entbinden A-pact Consulting von

der Lieferverpflichtung. Verschlechterungen in der Kreditwürdigkeit des Käufers oder die begründete Besorgnis einer solchen Veränderung berechtigen A-pact Consulting, vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferungen von einer Vorauszahlung abhängig zu machen.

8. Mängelrügen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innert 8 Tagen nach Empfang der Ware bei A-pact Consulting einlangen.

9. Es gilt als vereinbart, dass allen mit A-Pact Consulting abgeschlossenen Rechtsgeschäften schweizerisches Recht zugrunde liegt. Erfüllungsort ist für beide Teile St. Margrethen. Gerichtsstand ist ausschliesslich das Handelsgericht St. Gallen.



A-Pact GmbH
Säntisstrasse 20
CH-9430 St. Margrethen